



per Email:

Herrn

Berlin, 24. Oktober 2022  
Geschäftszeichen  
ZR 4-1334-1  
Bezug:  
E-Mail vom 21. Oktober 2022

**Referat ZR 4-1334-1**  
**Geheimhaltung Informationsfreiheit**

bearbeitet von  
**Oberamtsrat**  
Platz der Republik  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 25 46 43 (Vz.)  
Fax: +49 30 25 46 43  
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus  
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1  
10117 Berlin

### Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Ihrer E-Mail vom 21. Oktober 2022 haben Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Bitte senden Sie mir die Beschlüsse und  
Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats, die noch gültig  
sind.“

Bezüglich Ihres Antrags weise ich auf Folgendes hin:

Der Anwendungsbereich des IFG ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG für den Deutschen Bundestag nur eröffnet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind und nicht in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschafft werden können. Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang ausgenommen.

Es ist zu erwarten, dass Ihrem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen werden kann, weshalb es zur weiteren Bearbeitung zwingend der Übermittlung Ihrer postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse bedürfte.

Darüber hinaus wäre die Bearbeitung Ihres umfangreichen Antrags vermutlich mit einem erhöhten zeitlichen Aufwand verbunden, sodass diese gebührenpflichtig würde. Die Gebühren würden auf Grundlage der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz samt Anlagen festgesetzt. Die Höhe der Gebühren ist von dem zur Bearbeitung Ihres



Antrags erforderlichen zeitlichen Aufwand abhängig und kann daher nicht prognostiziert werden.

Sofern Sie an Ihrem Antrag auch angesichts der dargestellten Gebührenfolge festhalten möchten, bitte ich Sie um Mitteilung Ihrer postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse bis zum 5. November 2022. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Ihren Antrag nicht weiter zu verfolgen wünschen und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Lompa